OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702915/4/RK

Datum:
Linz, 7. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4.7.2024, GZ: 0097326/2021 AS/VS, wegen Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.4.2023, GZ: 0097326/2021, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen folgender Übertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

„I. Tatbeschreibung:

Die Beschuldigte, Frau A__, geboren am tt.mm.jjjj, wurde am 04.05.2021, um 11.20 Uhr, in Weigetschlag, Weigetschlag 8126 Str.km 32,81, mit dem PKW, Kennzeichen aaa, von Tschechien kommend, bei der Einreise nach Österreich, Fahrtrichtung Österreich, im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I Nr. 143/2021 angetroffen und sie hat es unterlassen,

A) sich vor der Einreise gemäß 55 2a Abs.1 und 2 COVOD-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020 idF BGBl. II Nr. 103/2021 iVm 5 25a Abs.1 und 3 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, registriert zu haben, und

B) obwohl eine elektronische Registrierung gemäß 5 2a Abs.2 COVID-19-Einreiseverordnung unterblieben ist, die gemäß & 3 Abs.1 COVID-19- Einreiseverordnung geforderten Daten im Formular entsprechend der Anlage E oder der Anlage F anzugeben und mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Beschuldigte hat die gemäß 5 3 Abs.1 letzter Satz COVID-19-Einreiseverordnung zu leistende Unterschrift verweigert.“

2. Mit Eingabe vom 27.6.2024 stellte die Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme (mehrerer und auch) des hier verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens (siehe Punkt 1.).

Die Bf bringt Folgendes vor:

„[...]
Beiliegend werden die mittlerweile freigeklagten RKI-Protokolle vorgelegt, welche darlegen, daß eine Pandemie niemals bestand und diese lediglich politisch angeordnet und in der Folge herbeigetestet wurde. Die wesentlichen Stellen sind in einem vom Vertreter veröffentlichten Aufsatz (Homepage) zusammengefasst. (https://www.ra-dr-schiessler.at/bloq-0033—rki-protokolle-oder-wenn-verbrecher-ueber-recht-und-unrecht-entscheiden.html) Auf diesen wird inhaltlich verwiesen.
Im Übrigen werden die gesamten RKI-Protokolle in 5 Teilen insgesamt übermittelt, (folgende Mails)
Es handelt sich hierbei um neue Beweismittel, welche eine Wiederaufnahme sämtlicher den dieser Bescheide zugrunde liegender Verfahren rechtfertigen. Verwiesen wird auf die gesamten RKI-Protokolle, insbesondere auf die Stellen, welche in dem auf der Homepage des Vertreters veröffentlichten Aufsatz angeführt sind. Dieser Aufsatz ist ein integraler

Bestandteil des Vorbringens.
Aus diesem geht hervor, daß dies sogenannte Pandemie ein Produkt politscher Willkür ist und nicht anderes als ein illegales Außerkraftsetzen der Verfassungsordnung. Es liegt eine Verletzung des gewaltenteilenden, demokratischen, rechtsstaatlichen und vor allem liberalen Verfassungsprinzips vor. Ziel war es, die Grundrechte der Menschen ohne einem nur im Ansatz bestehenden medizinischen Grund einzuschränken. Die hier angefochtenen Bescheide sind somit allesamt rechtswidrig ergangen und sind daher aufzuheben. Hinsichtlich der übrigen, bereits bezahlten oder verbüßten Bescheid wird später gesondert Bezug genommen.
Jedenfalls wird meine Mandantin, keine Strafen mehr bezahlen und auch kein Ersatzfreiheitsstrafen antreten.
Beantragt wird, die Verfahren wieder aufzunehmen und in der Folge diese einzustellen. Eine mündliche Verhandlung wird ausdrücklich beantragt."

3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (= belangte Behörde) vom 4.7.2024 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die von der Bf vorgebrachten Beweismittel (Krisenstabsprotokolle des E__) keine neuen Beweismittel darstellen würden, welche einen anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Der Verfassungsgerichtshof habe mehrere Normen der COVID-19-Verordnungen für gesetzwidrig erkannt. Dies betreffe jedoch nicht die gegenständlich einschlägige Bestimmung, welche weder für gesetzwidrig erklärt, noch aufgehoben worden sei. Die belangte Behörde habe in Kraft befindliche Normen so lange anzuwenden, als diese bestehen bzw. der Rechtsordnung angehören. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass selbst wenn die gegenständlich einschlägige Bestimmung nachträglich durch den VfGH aufgehoben werden würde, dies keinen Wiederaufnahmegrund darstellen würde (VwSlg. 4890 A/1959).

4. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde legte die belangte Behörde samt dem dazugehörenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorgelegten Behördenakt, aus dem sich der Verfahrensgang und der Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es wurde weder eine Tatsachen- noch eine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vgl. VwGH 28.5.2024, Ra 2023/06/0081 ua).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bf zielt mit ihrem Antrag auf Wiederaufnahme auf den Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ab.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.
Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG und § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG (zur Übereinstimmung der Tatbestände vgl. VwGH 8.9.2015, Ra 2014/18/0089) setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bzw. des Erkenntnisses (Beschlusses) des Verwaltungsgerichts bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts (vgl Rz 36 ff) nicht „geltend gemacht“ werden konnten [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69,70 Rz 28 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) generell nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt und unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Verwaltungsgericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat [*Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 32 VwGVG Rz 9 (Stand 1.10.2018, rdb.at)].

Keinen Wiederaufnahmegrund bildet die neue Darstellung bereits bekannt gewesener Tatsachen oder die geänderte Würdigung bereits aufgenommener Beweise [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69,70 Rz 28 (Stand 1.1.2020, rdb.at) mHa VwGH 13.9. 1974, 1735/73].

Mit Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG bzw. § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG sind Geschehnisse im Seinsbereich gemeint [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69,70 Rz 29 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]. Ein Wiederaufnahmegrund kann von vornherein nur ein Umstand sein, der den Sachverhalt betrifft, ein „Element jenes Sachverhaltes“ (VwGH 30.9.1985, 85/10/0067; 16.12.1992, 91/12/0065), der von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht im wiederaufzunehmenden Verfahren zu beurteilen war (VwGH 20.11.2003, 2002/09/0153) und dem darin ergangenen Bescheid/Erkenntnis (Beschluss) zugrunde gelegt wurde. Es muss sich um mit dem

Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängende tatsächliche Umstände, wie etwa Zustände, Vorgänge, Beziehungen oder Eigenschaften handeln, deren Berücksichtigung voraussichtlich zu einem anderen als dem vom rechtskräftigen Bescheid bzw. vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichts zum Ausdruck gebrachten Ergebnis geführt hätte [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69,70 Rz 29 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Nun ist für das aufzunehmende Verfahren jedoch auszuführen, dass sich der Sachverhalt durch die von der Antragstellerin vorgebrachten „neuen Beweismittel“ nicht ändert. Die Antragstellerin hat im Tatzeitpunkt die unter Punkt I.1 beschriebenen Handlungen gesetzt. Dieser Sachverhalt wurde entsprechend der im Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage beurteilt. Selbst wenn die Bf bereits im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde die Protokolle des E__ vorgelegt hätte, hätte sich der Sachverhalt dadurch nicht geändert. Im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde haben die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften dem geltenden Rechtsbestand angehört und waren von der belangten Behörde auf den vorliegenden Sachverhalt daher anzuwenden.

Ein Wiederaufnahmegrund iSd § 32 Abs. 1 VwGVG liegt daher nicht vor.

Selbst bei anderer Rechtsansicht wäre für die Bf aus folgendem Grund nichts gewonnen:

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Antragsteller schon im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens datumsmäßig genau angeben, wann er von dem Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt habe. Eine solche Angabe fehlt im konkreten Fall. Das Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegrundes stellt aber kein Formgebrechen dar, das gemäß § 13 Abs 3 AVG der Verbesserung zugänglich ist (VwGH 29.5.2008 2008/07/0029 mit Hinweis E 8.11.1985, 85/18/0324), weshalb auch deshalb der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht erfolgreich sein kann.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer